



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0124

Gegenstand: Zuständigkeitsklärung „Wärmeinseln / Leuchttürme“

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 13.04.2026

Einreicher: Ratsherr Jens Kreutzer

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage BV/VIII/0284 „Sperrvermerk für Investitionsauszahlungen ‚Wärmeinseln/Leuchttürme‘“ sowie den Beratungen im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit am 16.03.2026 ergibt sich für mich weiterhin Klärungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Zuständigkeit.

Zwar wurde in der Ausschusssitzung ausgeführt, dass die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg für Einrichtung und Betrieb von Wärmeinseln und Leuchttürmen zuständig sei, zugleich aber der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als „Untere Katastrophenschutzbehörde“ beschrieben wird, der dann auf Ressourcen der Stadt zurückgreift. Hier verwaschen sich für mich die Zuständigkeiten in der Form, dass ich nicht mehr durchdringe, wo nun die eigentliche Zuständigkeit liegt.

Darüber hinaus wurde dargestellt, dass sich der Landkreis an der Finanzierung beteiligt und teilweise auch Ausstattung (z. B. Geräte zur Strom- und Wärmeversorgung) bereitstellt.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der in der Beschlussvorlage ausdrücklich benannten rechtlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Zuständigkeit bitte ich um eine eindeutige und rechtlich fundierte Klärung:

Fragen:

1. Zuständigkeit (Grundsatz):

Wer ist nach geltendem Recht originär zuständig für

- die **Investition (Infrastrukturausstattung)** sowie
- den **Betrieb und die Unterhaltung** von Wärmeinseln und sogenannten „Leuchttürmen“ im Kontext des Bevölkerungsschutzes bzw. Katastrophenschutzes?

2. Rechtsgrundlagen:

Auf welche konkreten gesetzlichen Regelungen stützt sich diese Zuständigkeitszuordnung?

(insbesondere bitte unter Bezug auf SOG M-V, Brandschutzgesetz M-V sowie ggf. Katastrophenschutzrecht und weitere Rechtsvorschriften)

3. Abgrenzung Stadt vs. Landkreis:

Wie ist die Zuständigkeit zwischen

- der Stadt als örtlicher Ordnungsbehörde (Gefahrenabwehr) und
- dem Landkreis als Untere Katastrophenschutzbehörde rechtlich sauber voneinander abzugrenzen?
- Was also ist Gefahrenabwehr und was ist Katastrophenschutz im Sinne des Gesetzes?

4. Finanzierungslogik:

Ist aus der im Ausschuss dargestellten Praxis, wonach der Landkreis Mittel bereitstellt bzw. sich finanziell beteiligt, abzuleiten, dass die Zuständigkeit (zumindest teilweise) beim Landkreis liegt?

Oder handelt es sich hierbei lediglich um eine Weitergabe von Fördermitteln (z. B. Bund/Land), ohne dass daraus eine originäre Zuständigkeit des Landkreises folgt?

5. **Haushaltsrelevanz:**

Welche Schlussfolgerung ergibt sich daraus für die kommunale Haushaltsplanung der Stadt Neubrandenburg, insbesondere im Hinblick auf

- Investitionsentscheidungen und
- eine mögliche Vorfinanzierung durch die Stadt?
- Was plant die Stadt in Zukunft konkret anzuschaffen oder zu verbauen (Infrastruktur, Geräte, an welchen Orten?)

Einordnung und Hintergrund der Fragen

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass meine Fraktion sich – auch vor dem Hintergrund der Ausschussberatung – entschieden hat, den ursprünglich vorgesehenen Sperrvermerk in dieser Form nicht weiterzuverfolgen. Das erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass bereits einige Beträge des Haushaltstitels verausgabt wurden.

Gleichwohl besteht weiterhin ein erhebliches Interesse an einer **klaren, rechtssicheren Zuständigkeitsabgrenzung**, um zukünftige Haushaltsentscheidungen sachgerecht und belastbar treffen zu können.

Ziel ist es, Spekulationen zu vermeiden und stattdessen eine eindeutige, juristisch tragfähige Grundlage für die weitere Befassung zu erhalten.

Vielen Dank für die Beantwortung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ratsherr Jens Kreuzer
Fraktion BSW/BfN